OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750478/2/Sr

Datum: Linz, 14. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der Ö Y, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. November 2017, GZ Pol18-9592, mit dem der Antrag der N G, türkische Staatsangehörige, x/Istanbul, vom 29. September 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“ abgewiesen wurde, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. November 2017, GZ: Pol18-9592, wurde der Antrag der N G (im Folgenden: Antragstellerin), türkische Staatsangehörige, wohnhaft in K/Istanbul, vom 29. September 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gestützt auf § 21a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) i.d.g.F. abgewiesen.

Über Ersuchen der belangten Behörde vom 17. November 2017 erfolgte die Zustellung des Bescheides an die Antragstellerin im Wege des Generalkonsulates Istanbul. Ein Zustellzeitpunkt ist aus dem Akt nicht ersichtlich.

2. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017, eingelangt am 5. Dezember 2017, erhob Ö Y (im Folgenden: Bf), Tochter der Antragstellerin, in eigenem Namen Beschwerde und ersuchte um Stattgabe dieser.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist. Da die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Antragstellerin brachte während eines legalen Aufenthaltes in Österreich persönlich einen Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ bei der belangten Behörde ein.

Über Ersuchen der belangten Behörde gab der Schwiegersohn der Antragstellerin deren aktuelle Abgabestelle in der Türkei bekannt. Unter Einschaltung des GK Istanbul wurde die Antragstellerin schriftlich vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt.

Eine Stellungnahme wurde von der Antragstellerin nicht abgegeben.

Die Bf tätigte in eigenem Namen Ausführungen zur Situation der Antragstellerin.

Die Bf ist ohne Vollmacht eingeschritten.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Akt, weshalb eine weiterführende Beweiswürdigung unterbleiben konnte.

III.

1. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG stellt klar, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erhoben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF lauten wie folgt:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Ta¨tigkeit der Beho¨rde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Ta¨tigkeit der Beho¨rde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermo¨ge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter ko¨nnen sich, sofern nicht ihr perso¨nliches Erscheinen ausdru¨cklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natu¨rliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollma¨chtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Beho¨rde kann eine Vollmacht auch mu¨ndlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genu¨gt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsma¨ßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

2.1. Eine Parteistellung kann nur im Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsverfahren bestehen. Wie im oben wiedergegeben § 8 AVG sind Personen nämlich nur Parteien, insoweit sie an der Sache kraft eines bereits bestehenden eigenen subjektiven Rechts beteiligt sind. Unter Sache ist die den Gegenstand des Verfahrens bildende, von der Behörde durch den Spruch des Bescheides zu regelnde Angelegenheit.

Macht eine Person, der von Gesetzes wegen keine Parteistellung zukommt, Verfahrensrechte geltend, welche nur einer Partei zustehen, so ist ihr Begehren (hier: Beschwerde) als unzulässig zurückzuweisen.

2.2. Unbestritten ist die Bf nicht Partei des Verfahrens zur Erlangung eines Aufenthaltstitels. Sie war auch nicht Adressat des in Beschwer gezogenen Bescheides.

Darüber hinaus bediente sich die Antragstellerin während des Verfahrens nach dem NAG auch keines Vertreters.

Weder aus dem Ermittlungsverfahren, den Schriftsätzen der Antragstellerin noch den Eingaben und der Beschwerdeschrift der Bf lassen sich Hinweise auf ein Vertretungsverhältnis entnehmen. Ein solches wurde auch nicht einmal ansatzweise behauptet. In der Beschwerdeschrift bringt die Bf eindeutig zum Ausdruck, dass sie mit der negativen Entscheidung nicht einverstanden ist. Schlussendlich ersucht die Bf (in ihrem Namen) um Stattgabe des Antrages der Mutter (Antragstellerin).

3. Mangels Beschwerdelegitimation der Bf war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden. Ein Eingehen auf die materiellrechtlichen Fragen war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider